



## **warum soll man barrierefreie Höranlagen kennzeichnen?**

Im Gegensatz zum benachbarten Ausland gelten in Österreich nicht nur die klassischen fest installierten Induktionsanlagen (**IND**) mit protokollierter Einmessung nach IEC EN 60118-4 gesetzlich als barrierefrei, sondern auch Funkanlagen (**FM**) und Infrarotanlagen (**IR**), sofern deren induktive Wirkung im Einzelfall protokolliert nachgewiesen wird. Alle Anlagentypen erfordern leider vom Nutzer ein anderes Verhalten, entweder direkt bei der Anlage oder im Vorfeld der Anlagennutzung. Deshalb ist eine korrekte Kennzeichnung durch Piktogramme für alle betroffenen Menschen mit Hörbeeinträchtigung notwendig. Auf der Website sollte bereits mit dem richtigen Piktogramm auf eine vorhandene Anlage hingewiesen werden.

## **welche Anlage eignet sich für welche Nutzung?**

Bis auf wenige Ausnahmen ist eine fest installierte Induktionsanlage (**IND**) immer besser, denn sie bietet bei korrekter und protokollierter Einmessung nach IEC EN 60118-4 nicht nur ein qualitativ hochwertiges homogenes Induktivsignal über das ganze versorgte Areal, oder wie bei Pult-/Thekenanlagen vorgesehen, eine Nahfeldwirkung im Bewegungs-, Steh- oder Sitzbereich des Kunden, sondern ist wirtschaftlich derzeit der kostengünstigste Anlagentyp, der den einschlägigen Gesetzesvorgaben zur Gänze entspricht.

**Mobile** Induktionsanlagen sind definitionsgemäß meist nicht normgerecht protokollierbar, können aber bei richtiger Einmessung einen durchaus vergleichbaren Nutzen für Personen mit Hörsystemen bieten. Sie sind für temporäre Aufbauten gut geeignet und können auch zur Einzelkommunikation in sich häufig ändernden Beratungsbereichen sehr hilfreich sein.

**Bei allen Erstanlaufstellen** zur Informationseinholung und allen personell besetzten Zahl- bzw. Kontrollstellen im öffentlichen Bereich (Portierlogen, Infopoints, Zentralinformationen, Servicecenter, Schnellberaterplätze, Mautstellen, Ticketschalter, u.v.a.m.) ist immer eine **fest installierte Induktionsanlage** notwendig. Andere Anlagentypen sind für die oben angeführten Einsatzbereiche entweder nicht vorgesehen, oder nicht praktikabel nutzbar.

Selbstverständlich gibt es Situationen, in denen eine barrierefreie Funkanlage (**FM**) die beste und vielleicht einzige Wahl für eine bestimmte Nutzung ist, wie beispielsweise im Tour-Guide-Bereich oder bei Simultanübersetzungen. Der bloße Outdoor-Bereich allein, ruft nicht per se nach einer Funkanlage, weil gerade auch größere Veranstaltungsbereiche und Konzertflächen mit geplant verlegten Induktionsanlagen gut versorgbar sind, von wenigen Ausnahmen natürlich abgesehen. Funkanlagen bieten gebührenpflichtige und lizenzfreie Übertragungskanäle, wobei lizenzfreie Kanäle häufig durch andere Nutzer am selben Kanal gestört werden, dies bei meist technisch besser ausgestatteten Produkten für gebührenpflichtige Kanäle seltener der Fall ist. Nur wenn am Funkempfänger eine Umhänge-Induktionsschlinge angeschlossen wird, und der Induktivpegel auch auf normgerechte Lautstärkewerte eingestellt werden kann, wird diese Anlage zur barrierefreien Höranlage.

Die schon eher selten genutzten Infrarotanlagen (**IR**) werden fast ausschließlich nur mehr im Justizbereich und im Dolmetscherbereich eingesetzt. Hier gibt es wenige Übertragungsfrequenzen, dafür kann jede Frequenz auch in benachbarten Räumen ohne unerwünschte gegenseitige Beeinflussung und ohne Überhören genutzt werden. Auch hier wird die IR-Anlage erst dann zu einer barrierefreien Höranlage, wenn am Infrarotempfänger auch eine Umhänge-Induktionsschlinge angeschlossen wird, und der Induktivpegel auf normgerechte Lautstärkewerte eingestellt werden kann.

Um auch Audiostreaming-Anlagen (**AS**) nutzen zu können, ist jeweils ein vom Betreiber zur Verfügung gestelltes oder eigenes Smartphone mit Umhänge-Induktionsschlinge notwendig. Der Vorteil solcher Anlagen liegt darin, dass man eine bereits bestehende Infrastruktur nutzen kann, die flächenmäßig weitreichend ist. Auch hier wird so eine Anlage nur dann zur barrierefreien Höranlage, wenn die Induktivlautstärke auf normgerechte Pegel eingestellt werden kann (**gilt noch NICHT als „barrierefrei“**).



## welche Piktogramme kennzeichnen aktuell eine barrierefreie Höranlage?



Induktive Raum-/Bereichs- oder Pult-/Thekenanlagen die erfolgreich gemäß IEC EN 60118-4 errichtet wurden, müssen bei allen unmittelbaren und möglichen Raumeingängen in Sichthöhe angebracht werden und dürfen **in Österreich nach ÖN B 1600 ausschließlich mit diesem Piktogramm** gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die einmalige und eindeutige Anbringung (wer? wo?) beim Haupteingang sowie das Anbringen auf Orientierungstafeln sinnvoll und erwünscht. Eine inflationäre oder irreführende Verwendung ist nicht erlaubt!



Dies ist wohl das bekannteste Piktogramm zur Kennzeichnung von induktiven Höranlagen, stammt aus Großbritannien und wird in einigen Ländern der Welt (natürlich auch in den Commonwealth-Mitgliedsstaaten) als Hinweis auf eine induktive Höranlage oder auch normgerechte Anlageninstallation genutzt. In Österreich hat dieses Logo ausschließlich eine Hinweisfunktion, und ist häufig bereits auf Induktivgeräten oder Induktivzubehör werkseitig aufgedruckt

Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades wird dieses Piktogramms gerne zur Kennzeichnung sämtliche anderer Höranlagen oder Höreinrichtungen in Österreich empfohlen, die nicht normgerecht ausgeführt oder nicht positiv protokolliert werden konnten, aber dennoch dem Nutzer ein besseres Verstehen in schwierigen Hörsituationen ermöglichen können. Dabei kann jeder Betroffene mit Hörbeeinträchtigung immer noch selbst entscheiden, ob für ihn persönlich die Nutzung dieser Anlage zur besseren Verständlichkeit unterstützend eingesetzt werden kann, oder eben nicht.

Eine weltweit einheitliche Kennzeichnung für barrierefreie Höranlagen wäre wünschenswert im Sinne der Betroffenen, erscheint aber kaum möglich, da die Kennzeichnung immer nationales Hoheitsrecht der einzelnen Staaten ist, allein schon wegen der unterschiedlichen Sprache. International gibt es viele unterschiedliche und auch farbenfroher Piktogramme. In Österreich sind übrigens die nutzbaren lizenzfreien graphischen Symbole sowie deren Größe und Anbringung, Farbton und Kontrastverhältnis normativ geregelt.

## wie ist eine barrierefreie Höranlage aufgrund des Piktogramms aktuell zu nutzen?



Das genormte Piktogramm weist auf die einfachste Art der induktiven Nutzung (**IND**) hin, nur **Umschalten auf Induktivhören (T/MT)**, wenn möglich an den eigenen Hörsystemen die Lautstärke fein regeln **und deutlich verstehen** 😊 Das Umschalten vorprogrammierter Hörprogramme am eigenen Hörsystem auf Induktivbetrieb „T“ oder „MT“ erfolgt üblicherweise unauffällig und rasch per Fernbedienung oder Taste am eigenen Hörsystem. Jene die bereits zwei Hörsysteme tragen, schalteten natürlich beide Systeme auf induktives Hören um.



Eine andere Nutzung ergibt sich in Österreich bei diesem Piktogramm. Da damit angezeigt wird, dass es sich um keine der Induktionsnorm entsprechende Höranlage handelt, muss beim Anlagenbetreiber/Veranstalter die **Art der Anlage erfragt werden** und vor der Veranstaltung ein entsprechender **FM-** oder **IR-** Empfänger mit Umhänge-Induktionsschlinge ausgefasst werden. Darauf gut vorbereitete Betreiber bzw. Veranstalter bieten alternativ dazu auch Induktionsplättchen an, die mehr Induktivpegel ans Ohr bringen, weil sie direkt am Hörsystem tragbar sind. Bei **IR-** oder **FM-** Empfängern sollte der **Lautstärkepegel** möglichst selbsterklärend **regelbar** sein, um ihn auf das persönliche Hörbedürfnis einstellen zu können. Jetzt noch die eigenen Hörsysteme **auf Induktivbetrieb umschalten**, die Lautstärke der eigenen Hörsysteme wenn möglich fein nachregeln **und deutlich verstehen** 😊

## wo gibt's fachkundige Beratung zur akustischen Barrierefreiheit?

Natürlich bei fachlich versierten ExpertINNen sowie gerne bei [barrierefrei@vorderwinkler.at](mailto:barrierefrei@vorderwinkler.at)